

ABGELTUNGSSTEUER 2009

Wissen, das sich auszahlt

Von Antje Mühring

Als Teil der Unternehmenssteuerreform wurde im Mai des vergangenen Jahres die Abgeltungssteuer ab 2009 vom Deutschen Bundestag gesetzlich beschlossen. Bei der Abgeltungssteuer oder oft auch Zinssteuer genannt, handelt es sich um eine Steuer, bei der erstmalig in Deutschland Zinsen, Dividenden und Kursgewinne, sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuert werden. Das heißt, ab 2009 werden diese Kapitalerträge pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent versteuert. Der Solidaritätszuschlag und eine entsprechende Kirchensteuer fallen noch zusätzlich auf die genannten Ertragsarten an. Neu ist dabei die generelle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, welche die bisherige Spekulationsgewinnbesteuerung ersetzt. Das gilt allerdings nur für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2009. Alle Wertpapiere, die bis 31. Dezember 2008 gekauft werden, unterliegen der alten Regelung und sind bei Veräußerung nach zwölf Monaten steuerfrei.

In der Praxis bedeutet dies:

Die Banken zwingen von sämtlichen Kapitalerträgen künftig sofort 25 % für den Fiskus ab. Damit ist die Steuerschuld des Anlegers abgegolten; er muss grundsätzlich nicht mehr wie aktuell seine Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben. Für Anleger mit einem niedrigen Einkommen und daher mit einem niedrigeren Steuersatz als dem Abgeltungssatz besteht die Möglichkeit, sich in Zukunft auch freiwillig veranlagen zu lassen. Der Fiskus führt in einem solchen beantragten Fall, eine so genannte „Günstigerprüfung“ durch. Im Rahmen Ihrer jährlichen Steuererklärung können diese zuviel einbehaltenen Steuern vom Finanzamt zurückerstattet werden. Des Weiteren entfällt mit Inkrafttreten der Abgeltungssteuer das seit 2001 geltende Halbeinkünfteverfahren dann gänzlich. Durch diesen Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens sind dividendenträchtige Aktien nicht mehr so attraktiv für Anleger, welche bisher auf hohe Dividendenrenditen geachtet haben.

Doch grundsätzlich gilt:

Wer seine Wertpapiere vor 2009 und damit bevor das neue Gesetz in Kraft tritt kauft, der kann sich auch weiterhin über steuerfreie Kursgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist freuen. Lediglich die Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer. Man sollte sein Depot also möglichst noch vor dem 31.12.2008 langfristig bestücken. Ein besonderes Augenmerk ist jedoch, wie bereits erwähnt, den Dividendenerträgen der einzelnen Anlage beizumessen, denn hier greift der Abzug von 25%, sofern der neue Sparerpauschbetrag ausgeschöpft wurde – und dies auch wenn die Papiere vor 2009 angeschafft wurden. Als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer dienen die Bruttoerträge nach Abzug des

Sparerpauschalbetrag aus Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschale. Die Änderung hierfür sieht wie folgt aus: Für private Anleger wird nur noch ein Sparerpauschbetrag für die Einkünfte aus Kapitalvermögen von 801 Euro eingeführt. Dies entspricht der Zusammenfassung von Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Anleger und Sparer sollten also ihre Kapitalanlagen unter dem Aspekt der Abgeltungssteuer spätestens bis Ende 2008 prüfen oder prüfen lassen und gegebenenfalls ihre Depots unter steuerlichen Gesichtspunkten optimieren. (siehe Tabelle).

Nun stellt sich natürlich die berechtigte Frage, ob es auch Gewinner dieser neuen Besteuerung gibt? Beachtet man, dass seit 2007 für besonders einkommensstarke Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen oberhalb von 250.000,00 EUR für Ledige (500.000,00 Euro für Verheiratete) ein Zuschlag von drei Prozent auf den Spitzensteuersatz zu zahlen ist, so erreichen diese Topverdiener dank der eingeführten „Reichensteuer“ eine Steuerbelastung von satten 51,5% (45% Einkommensteuer plus Soli- und Kirchensteuer). Durch die Einführung der Abgeltungssteuer, bei der sich der Fiskus mit einem Steuerabzug von maximal 28,6% zufrieden gibt, können die Topverdiener mit max. 22,9 Prozentpunkten profitieren. Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, ist die Abgeltungssteuer nicht anzuwenden. Hier kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung (40% der Einkünfte bleiben steuerfrei). Für alle, die ihre Altersvorsorge mit einem Fondssparplan sicherstellen wollen, schlägt die Gesetzesänderung nicht unwesentlich zu. Hier gilt es grundsätzlich, eine Neuberechnung und eventuelle Strategieänderung vorzunehmen. Alle Ausschüttungen aus den Fonds unterliegen ab 2009 für sämtliche Anteile der Abgeltungssteuer. Beim

Verkauf, das heißt bei den Veräußerungsgewinnen greift die Abgeltungssteuer nur für diejenigen Fondsanteile, die ab 01.01.2009 verkauft werden. Die „älteren“ Anteile sind von der Abgeltungssteuer nicht betroffen. Bei der steuerlichen Betrachtung eines Verkaufs richtet sich der Fiskus jedoch nach dem allgemein gültigen Fifo-Verfahren (first in, first out). Es gelten also die Anteile als zuerst verkauft, die zuerst angeschafft wurden. Auch bei VL-Sparplänen greift die Abgeltungssteuer, trotz allgemeinem Unverständnis, da der Staat einerseits die Vermögensbildung fördert und dann Abgeltungssteuer verlangt. Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist, fallen nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 %. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif. Dies gilt in den Fällen, in denen die



Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Wird die Versicherungsleistung vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt oder ist die Vertragslaufzeit kürzer als zwölf Jahre, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Versicherungsbeiträge steuerpflichtig. Bei Auszahlung behält das Versicherungsunternehmen ab 2009 die Abgeltungssteuer von 25 % vom Unterschiedsbetrag ein. Damit ist die Einkommensteuer abgegolten und die Lebensversicherung taucht in der Steuererklärung nicht mehr auf. Jedoch unterliegt ab 2009 der Verkauf einer Lebensversicherung der Abgeltungssteuer, wenn der Versicherungsvertrag noch keine 12 Jahre bestanden hat. Eine weitere Veränderung gibt es zukünftig bei der Spekulationsfrist für bewegliche Gegenstände (z.B. Schiffscontainer, etc.). Die Spekulationsfrist wurde von 1 Jahr auf 10 Jahre verlängert, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkünften (z.B. Vermietung) genutzt werden.

Fazit:
 Die Beispiele sind sehr pauschal zum Verständnis aufgeführt worden. Wie sich die Gesetzesänderung für den Einzelnen auswirkt, kann nur durch genaues Betrachten der jeweiligen Situation erfasst werden. Grundsätzlich ist jedoch für jeden Anleger eine zeitnahe Prüfung seiner Anlagestrategie sehr sinnvoll, um unnötig hohe steuerliche Belastungen rechtzeitig zu vermeiden. Anpassungen der Depots sollten bzw. müssen bei Bedarf noch in diesem Jahr erfolgen.



Unsere Autorin Steuerberaterin Antje Muehring (www.muehring-de.com) ist seit 2003 mit ihrer Steuerboutique in Nürnberg selbstständig und berät in nationalen und internationalen Steuerangelegenheiten. Ihr Focus liegt auf der Vermögensanalyse und -planung der Vorsorgeplanung sowie der individuellen betriebswirtschaftlichen Beratung. muehring@businessandwoman.com

Was ändert sich zum 01.01.2009 bei den Kapitalanlagen?

Schnell-Übersicht

Anlageart	Besteuerung ab 2009	Besteuerung bis 2009
Tagesgeld	Abgeltungssteuer 25 %	Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
Festgeld	Abgeltungssteuer 25 %	Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
Sparbriefe	Abgeltungssteuer 25 %	Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
Sparbücher	Abgeltungssteuer 25 %	Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
Finanzierungsschätze	Abgeltungssteuer 25 %	Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze	Abgeltungssteuer 25 %	Zinsen werden oberhalb des Sparerfreibetrages mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.
Aktienfonds	Abgeltungssteuer 25 %	Innerhalb der Fonds realisierte Kursgewinne sind steuerfrei. Kursgewinne innerhalb eines Jahres und Dividenden werden zur Hälfte besteuert.
Rentenfonds	Abgeltungssteuer 25 %	Thesaurierte oder ausgeschüttete Erträge unterliegen der persönlichen Progression. Der Fonds kann Gewinne aus niedrig verzinsten Anleihen steuerfrei realisieren.
Mischfonds	Abgeltungssteuer 25 %	Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.
Offene Immobilienfonds	Abgeltungssteuer 25 %	Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.
Dachfonds	Abgeltungssteuer 25 %	Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.
Lebens-Versicherungen	Alte Regelung bleibt erhalten	50% der Überschüsse sind mit persönlichem Steuersatz steuerpflichtig, wenn mindestens 12 Jahre einbezahlt wird und wenn die Auszahlung frühestens mit 60 erfolgt (bei Abschluss nach 2005)
Deutsche Aktien	Abgeltungssteuer 25 %	Gewinne aus dem Verkauf müssen nur innerhalb eines Jahres mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Dividenden werden zur Hälfte besteuert.
Auslandsaktien	Abgeltungssteuer 25 % Verrechnung der Quellensteuer wird direkt durch Banken vorgenommen.	Wie Deutsche Aktien, jedoch bei Dividenden wird meist Quellensteuer einbehalten, dieser Betrag wird auf dtsh. Steuererklärung angerechnet, zumindest zum Teil.

*alle Angaben ohne Gewähr, rechtsverbindliche Auskünfte müssen gesondert vorgenommen werden

Statt des bisherigen Sparerfreibetrages gibt es zukünftig einen einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (750 Euro plus 51 Euro Werbungskostenpauschale) für Ledige. 1 602 Euro für Verheiratete.